

Abwägungstabelle (Stand: 13.10.2022)

Verfahren: BP 17 – Geilenkirchener Straße – 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 Zeitraum: 20.09.2022 bis 06.10.2022

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	<p>Erstellt am: 20.09.2022</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 05.03.2021 und auf den Schriftverkehr. Die geplante Zufahrt liegt am Knotenpunkt L47 / K10.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann der Zufahrt nur rechts-rein und rechts-raus zugestimmt werden. Die Zufahrt befindet sich im Verflechtungsbereich des vorhandenen Linksabbiegers. Es bestehen daher andernfalls Bedenken hinsichtlich der vorgenannten Situation und der Verkehrssicherheit.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	<p>Das Grundstück wird über die Geilenkirchener Straße erschlossen. Südlich des geplanten Gebäudes ist durch die Ausweisung der Baugrenzen eine Zufahrt zum rückwärtigen Grundstück vorgesehen. Die Zufahrt zur L 47 wurde an dieser Stelle mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis des Landesbetriebes Straßenbau NRW, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Zufahrt nur rechts-rein und rechts-raus möglich ist, wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Erstellt am 22.09.2022:</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich am vorhandenen Bestand. Zudem liegt das Plangebiet wesentlich tiefer als andere Bereiche von Frelenberg. Eine Beeinträchtigung der Belange</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich eines militärischen Flugplatzes Geilenkirchen • im Bereich eines militärischen Bauschutzbereiches Geilenkirchen <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Beschränkungen können sich aufgrund militärischen Luftverkehrs gem. §§ 12, 14, 18 LuftVG ergeben.</p> <p>In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen des Bauleitverfahrens konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten ausgewiesen werden (Lage, Bauart / und Höhen etc.). Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu den in den genannten Bereichen zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann.</p>		<p>der Bundeswehr kann somit so gut wie sicher ausgeschlossen werden.</p>
3	<p>Stadtwerke Übach-Palenberg c/o enwor</p>	<p>Erstellt am 04.10.2022:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 24.02.2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Erstellt am 24.02.2021:</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in der Geilenkirchener Straße unsere Wasserleitung DN100 (110*5.3 PVC) liegt. Die Wasserleitung dient als Anschlusspunkt der künftigen Anwohner an die Wasserversorgung im Bereich des Bebauungsplangebietes.</p> <p>Aufgrund der Lage der Wasserleitung innerhalb der geplanten Grünfläche ist aus Leitungsschutzgründen auf eine Bebauung sowie auf das Anlegen tiefwurzelnder Bepflanzung oder tieferreichender Fundamente zu verzichten. Zur dinglichen Sicherung der Leitung bitten wir um Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) in ihr Grundbuch von Übach- Palenberg, Blatt 7538.</p> <p>Beigefügt übersenden wir Ihnen einen Eintragungstext sowie einen Lageplan in 2facher Ausfertigung zwecks Eintragung einer beschränkt persönlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Eine weitere Bepflanzung der Grünfläche ist nicht vorgesehen. Es sind bereits mehrere Bäume auf der Grünfläche vorhanden. Da es sich um eine öffentliche Grünfläche im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg und nicht um eine Straßenverkehrsfläche handelt, ist die Eintragung eines Leitungsrechtes im Grundbuch sinnvoll.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Dienstbarkeit.		
4	<p data-bbox="147 229 394 293">Kreis Heinsberg: Federführung</p> <p data-bbox="147 788 394 852">Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p data-bbox="147 1123 394 1187">Untere Wasserbehörde</p>	<p data-bbox="394 229 1451 261">Erstellt am: 05.10.2022</p> <p data-bbox="394 293 1451 357">nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Geilenkirchener Straße".</p> <p data-bbox="394 389 1451 485">Seitens des Bauordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p data-bbox="394 517 1451 580">Die Brandschutzdienststelle, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="394 628 1451 692">Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p data-bbox="394 724 1451 756">Die Stellungnahme vom 22.02.2021 findet weiterhin Beachtung.</p> <p data-bbox="394 788 1451 852">Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p data-bbox="394 884 1451 948">Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p data-bbox="394 979 1451 1091">Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in ca. 20 m Entfernung (südlicher Richtung) eine landwirtschaftliche Hofstelle befindet. Durch z.B. vermehrte Traktorfahrten in den Erntezeiten sind mit zeitweise erhöhten Geräusch- und Geruchsmissionen zu rechnen.</p> <p data-bbox="394 1123 1451 1283">Untere Wasserbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die Entwässerung der befestigten Flächen, insbesondere die Beseitigung des Niederschlagswassers, ist in den Planunterlagen nicht dargestellt. Deshalb ist es nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.</p> <p data-bbox="394 1315 1451 1410">Ferner wird auf die Ziffer 5.2 des RdErl. d. MURL vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ verwiesen.</p>	<p data-bbox="1451 389 1816 453">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1451 628 1816 692">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1451 788 1816 852">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1451 1155 1816 1219">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p data-bbox="1816 389 2163 485">Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="1816 628 2163 724">Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="1816 788 2163 884">Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p data-bbox="1816 1155 2163 1439">Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des §</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es künftig sinnvoll, die Entwässerungskonzeption vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. In der Vergangenheit hatte sich mehrmals gezeigt, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf privaten Grundstücken nicht genehmigungsfähig ist, da die erforderlichen Grenzabstände von mind. 6 m zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung und mind. 2 m zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten werden können.</p> <p>Dies führte bei zu kleinparzelligen Grundstücken zur Versagung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es ist sicherzustellen, dass die o.g. Vorgaben für jedes Grundstück sichergestellt werden.</p>		<p>55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Das Niederschlagswasser ist daher zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Beseitigung des Niederschlagswassers betrifft letztendlich die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung und ist dort zu regeln.</p> <p>Der Bauherr muss bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Versickerung des Niederschlagswassers stellen</p>
5	LVR: Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am: 04.10.2022</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Verfahren beteiligt.</p>
6	Wasserverband Eifel-Rur	<p>Erstellt am: 30.09.2022</p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Abschlagsleitungen der Regenüberlaufbecken Geilenkichererstraße Nord und Süd im Bereich der Bebauungsplan-Änderung liegen (siehe beiliegender Lageplan). Dies sollte bei der Planung beachtet werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Abschlagsleitungen sind von der Planung nicht betroffen.
7	RWE Power AG	Erstellt am: 19.09.2022		

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich</p> <p><u>Baugrundverhältnisse:</u></p> <p>Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u></p> <p>Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen und zu Grundwasserverhältnissen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>zukünftig zu erwarten- den Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>		
8	BezReg Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	<p>Erstellt am: 28.09.2022</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 77“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in: 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“ im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>Der Planbereich grenzt an den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Es wird ein Hinweis zum Anstieg von Grundwasser nach Beendigung des Braunkohletagebaus und des Steinkohlenbergbaus und daraus resultierende mögliche Bodenbewegungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Sowohl der EBV als auch RWE wurden an dem Verfahren beteiligt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE.</p>		
9	Regionetz GmbH	<p>Erstellt am 04.10.2022:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Signalkabeln: 0,30 m,</p> <p>Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,</p> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>		
10	Deutsche Bahn AG	<p>Erstellt am 21.09.2022</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Unsererseits bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die im Nachfolgenden genannten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Wir weisen darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplan Nr. 17 – Geilenkirchener Straße - ein Bahnübergang in Bahn-km 25.2 der Strecke 2550 befindet. Hier ist zwingend folgendes einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • ein Rückstau am benachbarten BÜ ausgeschlossen werden • Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Planungsbereich liegt nicht im direkten Einwirkungsbereich der planfestgestellten Bahnstrecke. Ein Rückstau des benachbarten Bahnübergangs durch die Ein- und Ausfahrt des Vorhabengrundstücks ist nicht zu erwarten, zumal die Ausfahrt nur rechts rein/rechts raus zulässig ist.</p> <p>Die Abstandflächen des geplanten Gebäudes werden nicht auf dem Gelände der DB AG liegen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 		

Keine Bedenken:

- Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Erftverband
- IHK Aachen
- Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen
- NetAachen GmbH
- NEW Netz
- Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland
- EBV GmbH